

Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	145/2019-2
Stand	28.03.2019

Betreff 2. NKFVG - Gesetzesnovellierung

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Sachverhalt

Am 12.12.18 hat der Landtag das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und eine Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beschlossen. Diese sind am 01.01.19 in Kraft getreten. Mit Erlass vom 15.02.19 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) erste Regelungen zur Anwendung der Vorschriften benannt. Weitere Auslegungs- und Umsetzungsfragen werden über die kommunalen Spitzenverbände zusammengefasst und zur Klärung an das MHKBG weitergeleitet.

Im Erlass wurde u.a. geregelt, dass die neugeschaffene Befreiungsmöglichkeit für die Aufstellung von **Gesamtabschlüssen** erst zum 31.12.2019 greift. Für Bornheim bedeutet dieses, dass die Gesamtabschlüsse 2017 und 2018 noch aufzustellen sind. Gleichzeitig wurde das Wahlrecht für die Beschleunigung der Aufstellung von Gesamtabschlüssen verlängert, mit der Folge, dass der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 dem Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 beigelegt werden kann und so dann im Rahmen der örtlichen Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 mitgeprüft wird. Von dieser Erleichterung beabsichtigt die Verwaltung Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon wird der Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 den Gremien zur Kenntnis gegeben, ein Verweis in den Rechnungsprüfungsausschuss entfällt jedoch. Die Vorlage ist für den HA am 06.06.19 bzw. RAT am 11.07.19 vorgesehen. Die Vorlage für den Gesamtabschluss 2018 wird im II. Quartal 2020 erfolgen.

Im o.a. Erlass wurde ebenfalls klargestellt, dass die materiellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierungen im Hinblick auf den **Jahresabschluss** erst den Abschluss zum 31.12.2019 betreffen. Der Jahresabschluss 2018 ist demnach nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen aufzustellen. Sobald u.a. die Möglichkeiten der erweiterten Rückstellungsbildung für z.B. die Kreisumlage und für Tariferhöhungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen durch das MHKBG konkretisiert wurden, wird die Umsetzung in Bornheim im Arbeitskreis Konsolidierung vorgestellt.

Die Gesetzesnovellierung zum 2. NKFVG beinhaltet auch weitreichende Änderungen im Verfahren der Rechnungsprüfung. Die Verwaltung wird hierzu am 11.07.19 dem Rat die Änderungen (inklusive der notwendigen Änderung der Rechnungsprüfungsordnung) zur Beschlussfassung vorlegen.

In der **Haushaltsplanung** 2019/2020 wurden bereits folgende Regelungen des 2. NKFVG bzw. der neuen KomHVO umgesetzt:

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die KomHVO sieht in § 36 eine Anhebung der GWG-Grenze von 410 € netto auf 800 € netto vor. Unter GWG fallen diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch vorgesehen, selbständig nutzbar und der Stadt länger als 1 Jahr dienen. Es gibt keine Möglichkeit, eine gesonderte betragsmäßige Abgrenzung unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto vorzunehmen. Bewertungs- und Ansatzwahlrechte bestehen jedoch. So können, abhängig von der Art der Vermögensgegenstände (VG) oder ihrer Nutzung im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung, Ausnahmen festgelegt werden.

Als Ausnahme von der GWG-Betrachtung wurde die Erstbeschaffung der Einsatzbekleidung der Feuerwehr festgelegt. Die Bewirtschaftungen ab 2019 wird zeigen, ob weitere Ausnahmen sinnvoll erscheinen. Eine Konkretisierung der Werte für künftige GWG-Planungen erfolgt über die Ist-Erfassung ab 2019.

2. Ansatz eines globalen Minderaufwandes §75 Abs. 2 GO

Nach § 75 Abs. 2 GO besteht die Möglichkeit, anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage eine pauschale Kürzung von 1 % der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan vornehmen zu können. Von dieser Möglichkeit wurde für die Haushaltsplanung ab 2020 Gebrauch gemacht. Ausgenommen von der Kürzung sind die Ansätze für Personal- bzw. Versorgungsaufwendungen, da diese bereits auf 98% für die Haushaltsplanung gekürzt wurden.

3. Komponentenansatz

Die Novellierung des § 36 Abs. 2 KomHVO sieht die Möglichkeit der Bildung von Komponenten für Hoch- und Straßenbau vor. Gebäude bzw. Straßen müssen nicht als Einheit betrachtet werden sondern können in verschiedene Bauteile zerlegt werden. Die bisher konsumtiv zu betrachtenden Erhaltungsaufwendungen dürfen für die Komponenten „Dach“ und „Fenster“ mit eigenen Nutzungsdauern aktiviert werden. Darüber hinaus ist ein Komponentenansatz für mit dem Gebäude physisch verbundenen Gebäudeteilen, deren Wert 5% des Neuwertes übersteigt, möglich. Für Straßen, Wege und Plätze können die Komponenten „Deckschicht“ und „Unterbau“ mit unterschiedlichen Nutzungsdauern aktiviert werden.

4. Inanspruchnahme/Auflösung vorhandener Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bis einschließlich zum Jahresabschluss 2018 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind gemäß § 88 Abs. 2 GO aufzulösen, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Mit Aktivierung einzelner unter 3. beschriebener Komponenten ist der Rückstellungsgrund entfallen. Vorhandene Rückstellungen sind ab 2019 in Höhe der jeweiligen Aktivierung ertragswirksam aufzulösen.

Finanzierung

Der globale Minderaufwand ab 2020 beträgt durchschnittlich zwischen 800 bis 900 T€.

Die zu erwartenden Mehraufwendungen durch den erhöhten GWG-Ansatz wurden nach Ist-Analyse der aktivierten Wirtschaftsgütern in 2018 mit 250 T€ jährlich im Haushalt veranschlagt. Diese Mehraufwendungen werden durch die Aktivierbarkeit von Erhaltungsaufwendungen bzw. durch die ertragswirksame Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen kompensiert.